



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

149. Jahrgang

Köln, den 1. März 2009

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 70 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 65

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009) 67

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 72 Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 67

Nr. 73 Berufung in den Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) 68

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 74 Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln 69

Nr. 75 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 70

Nr. 76 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 70

Nr. 77 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für den Bereich der Erzdiözese Köln 71

Nr. 78 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Asbach/Oberlahr und dessen Namensänderung in „Rheinischer Westerwald“ 71

Nr. 79 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lerbach-Strunde 72

Nr. 80 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 72

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 81 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 5. April 2009 ... 73

Nr. 82 Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der Aufnahmekriterien in katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln 73

Nr. 83 Neuordnungen von Kirchengemeinden 74

Nr. 84 Nachtrag zur Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erfmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt 74

Nr. 85 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe 74

Personalia

Nr. 86 Personalchronik 75

Nr. 87 Freie Pfarrstelle 77

Nr. 88 Offene Stellen für Pastorale Dienste 77

Weitere Mitteilungen

Nr. 89 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 77

Nr. 90 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 78

Nr. 91 Exerzitienangebote für Priester 79

Nr. 92 Frühjahrstreffen der Unio Apostolica 79

Nr. 93 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 79

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 70 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2009

Liebe Brüder und Schwestern!

Zu Beginn der Fastenzeit, die ja ein Weg vertieften geistlichen Tuns ist, empfiehlt uns die Liturgie erneut drei Bußpraktiken, die der biblischen und christlichen Tradition sehr wichtig sind – das Gebet, das Almosengeben und das Fasten. Sie dienen der inneren Vorbereitung, damit das Osterfest besser begangen und so die Macht Gottes erfahren werden kann. Diese – so verkündigt es uns neu die Ostervigil – „nimmt den Frevel hinweg, reinigt von Schuld, gibt den Sündern die Unschuld, den Trauernden Freude. Weit vertreibt sie den Hass, sie einigt die Herzen und beugt die Gewalten“ (*Osterlob*). In meiner diesjährigen Fastenbotschaft möchte ich besonders beim Wert und Sinn des Fastens verweilen. Die österliche Bußzeit ruft ja die vierzig Tage in Erinnerung, in denen der Herr vor dem Antritt seines öffentlichen Wirkens in der Wüste fastete. Im Evangelium lesen wir: „Jesus [wurde] vom Geist in die Wüste geführt, um vom Teufel versucht zu werden. Nachdem er vierzig Tage und vierzig Nächte gefastet hatte, bekam er Hunger“ (*Mt 4,1-2*). Wie Mose vor dem Empfang der Gesetzestafeln (vgl. *Ex 34,28*), wie Elias vor der Begegnung mit dem Herrn auf dem Berg

Horeb (vgl. 1 *Kön 19,8*), so bereitete sich auch Jesus durch Beten und Fasten auf seine Sendung vor, an deren Anfang eine harte Auseinandersetzung mit dem Versucher steht.

Wir können uns fragen, welchen Wert und Sinn es für uns Christen hat, sich etwas zu versagen, das an sich gut und zu unserem Unterhalt nützlich ist. Die Heilige Schrift und die ganze christliche Tradition lehren, dass das Fasten eine große Hilfe ist, die Sünde zu meiden sowie das, was zu ihr verleitet. Darum kehrt in der Heilsgeschichte die Aufforderung zum Fasten des Öfteren wieder. Schon in den ersten Kapiteln der Bibel untersagt der Herr dem Menschen den Genuss der verbotenen Frucht: „Von allen Bäumen des Gartens darfst du essen. Von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen aber darfst du nicht essen. Denn am Tag, da du davon isst, mußt du sicher sterben“ (*Gen 2,16-17*). In einem Kommentar über das göttliche Gebot schreibt der heilige Basilius: „Das erste Fastengebot wurde im Paradies erlassen“, und „im genannten Sinn empfing Adam das erste Gebot.“ Daraus folgert er: „Nicht zu essen, heißt also zu fasten und das Gesetz der Enthaltensamkeit zu beachten“ (vgl. *Sermo de ieiunio: PG 31, 163, 98*). Da wir alle an der Sünde und ihren Folgen tragen, wird uns das Fasten als ein Mittel empfohlen, neu Freundschaft mit dem Herrn zu schließen. So tat es Esra vor seiner Rückkehr aus dem Exil in das ver-

heißene Land, als er das versammelte Volk zum Fasten aufrief, „damit wir“, wie er sagte, „uns vor unserem Gott verdemütigen“ (8,21). Der Allmächtige erhörte ihr Gebet und sicherte ihnen seine Huld und seinen Schutz zu. Gleiches vollzogen die Einwohner von Ninive, die auf Jonas Appell zur Umkehr hörten und als Zeugnis ihrer Aufrichtigkeit ein Fasten ausriefen. Dabei hofften sie: „Vielleicht reut es Gott noch einmal, und er lässt ab von seinem glühenden Zorn, so dass wir nicht zugrunde gehen“ (3,9). Auch damals schaute Gott auf ihr Tun und verschonte sie.

Im Neuen Testament erhellt Jesus den tiefen Sinn des Fastens: Er geißelt die Pharisäer, die die vom Gesetz angeordneten Vorschriften in allen Einzelheiten beachtetten, deren Herz jedoch weit von Gott entfernt war. Wie der göttliche Meister an anderer Stelle lehrt, besteht das wahre Fasten vielmehr darin, den Willen des himmlischen Vaters zu tun, „der ins Verborgene sieht“ und „vergeltet“ wird (Mt 6,18). Jesus selbst bezeugt dies am Ende der vierzig Tage in der Wüste gegenüber dem Satan: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch, sondern von jedem Wort, das aus dem Mund Gottes kommt“ (Mt 4,4). Das wahre Fasten richtet sich also auf das Essen der „wahren Nahrung“, nämlich: den Willen des Vaters zu tun (vgl. *Job 4,34*). Während also einst Adam Gottes Gebot übertrat, „von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen“ nicht essen zu dürfen, unterwirft sich nun der Gläubige durch das Fasten Gott in Demut, weil er auf dessen Güte und Barmherzigkeit vertraut.

In der christlichen Urgemeinde gehörte das Fasten zur festen Gewohnheit (vgl. *App 13,3; 14,22; 27,21; 2 Kor 6,5*). Auch die Kirchenväter sprechen von der Wirkkraft des Fastens: Es hält die Sünde in Zaum, dämpft die Begierden des „alten Adams“, eröffnet Gott den Weg im Herzen des Gläubigen. Das Fasten ist zudem eine geläufige Übung, die die Heiligen jeder Zeit empfohlen haben. Der heilige Petrus Chrysologus schreibt: „Die Seele des Gebetes ist das Fasten, das Leben des Fastens ist die Barmherzigkeit (...) Wer also betet, der faste auch; wer fastet, übe auch Barmherzigkeit; wer selbst gehört werden will, der höre auf den Bittenden; wer sein Ohr dem Bittenden nicht verschließt, der findet Gehör bei Gott“ (*Sermo 43: PL 52, 320, 332*).

In unseren Tagen scheint das Fasten an geistlicher Bedeutung verloren zu haben; eine Kultur, die von der Suche nach materiellem Wohlstand gekennzeichnet ist, gibt ihm eher den Wert einer therapeutischen Maßnahme zum Besten des Körpers. Fasten dient sicherlich der körperlichen Gesundheit; für die Gläubigen aber ist es in erster Linie eine „Therapie“ zur Heilung all dessen, was sie hindert, Gottes Willen anzunehmen. In der Apostolischen Konstitution *Penitemini* von 1966 ordnete der Diener Gottes Paul VI. das Fasten der Berufung eines jeden Christen zu, die darin besteht, „nicht mehr für sich selbst [zu] leben, sondern für den, der ihn liebte und sich selbst für ihn hingab, sowie (...) für die Brüder und Schwestern“ (vgl. Kap. I). Die Fastenzeit könnte daher eine passende Gelegenheit sein, die Normen der eben erwähnten Konstitution wieder aufzugreifen und so die echte und dauernde Bedeutung dieser alten Bußpraxis aufzuwerten. Sie kann uns dazu verhelfen, unseren Egoismus zu bändigen und das Herz zu weiten für die Liebe zu Gott und zum Nächsten, für das erste und höchste Gebot des Neuen Gesetzes und die Summe des ganzen Evangeliums (Mt 22,34-40).

Unbeirrte Fastenpraxis trägt außerdem dazu bei, Leib und Seele der Person stärker zu vereinen, die Sünde zu meiden und in der Vertrautheit mit Gott zu wachsen. Der Heilige Augustinus, der seine bösen Neigungen gut kannte und sich danach sehnte, „diese mehrfach verschlungene und verwickelte Verknotung“ möchte gelöst werden (*Bekennnisse*, II, 10,18), schrieb in seiner Abhandlung über den *Nutzen des Fastens*:

„Gewiss, ich töte mich ab, damit er mich schone; ich lege mir Züchtigungen auf, damit er mir zu Hilfe komme, damit ich Wohlgefallen finde in seinen Augen, damit ich ihm, dem Allmächtigen, Freude mache“ (*Sermo 400, 3, 3: PL 40, 708*). Auf körperliche Speise zu verzichten, die den Leib nährt, fördert die innere Bereitschaft, auf Christus zu hören und sich mit seinem Heilswort zu sättigen. Unser Fasten und Gebet erlauben es ihm, den tiefliegenden Hunger zu stillen, den wir in unserem Innersten empfinden: den Hunger und Durst nach Gott.

Zugleich lässt uns das Fasten ein wenig von der Situation erfahren, in der viele unserer Brüder leben. In seinem *Ersten Brief* mahnt der heilige Johannes: „Wenn jemand irdisches Vermögen besitzt, seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz vor ihm verschließt, wie kann in ihm die Gottesliebe bleiben?“ (3,17). Freiwillig zu fasten verhilft uns dazu, den guten Samariter nachzuahmen, der sich hinneigt und sich des notleidenden Bruders annimmt (vgl. *Enz. Deus caritas est*, 15). Freiwilliger Verzicht zum Heil anderer bekundet, dass uns der bedürftige Nächste nicht fremd ist. Um Sensibilität und Fürsorge für die Brüder und Schwestern wach zu halten, ermutige ich die Pfarrgemeinden und jede Gemeinschaft, in der österlichen Bußzeit persönliches und gemeinschaftliches Fasten häufiger zu üben und sich zugleich dem Hören auf Gottes Wort, dem Gebet und der Wohltätigkeit zu widmen. Das war von Anfang an die Lebensart der christlichen Gemeinde, in der besondere Kollekten gehalten (vgl. *2 Kor 8-9; Röm 15,25-27*), und die Gläubigen aufgefordert wurden, den Armen das zu geben, was sie dank des Fastens zur Seite gelegt hatten (vgl. *Didascalía Ap.*, V, 20,18). Auch heute muss diese Praxis wiederentdeckt und gefördert werden, vor allem in der Fastenzeit.

Das bislang Gesagte überzeugt davon: Zu fasten ist eine wichtige Form der Askese, eine geistliche Waffe zur Bekämpfung jeder möglichen ungeordneten Anhänglichkeit an uns selbst. Freiwillig auf den Genuss von Nahrung und andere materielle Güter zu verzichten, hilft dem Jünger Christi, das Verlangen der durch die Ursünde geschwächten Natur im Zaum zu halten, deren negative Wirkungen den Menschen als ganzen treffen. Ein alter liturgischer Hymnus der Fastenzeit mahnt: „*Utamur ergo parcius, / verbis, cibis et potibus, / somno, iocis et arctius / perstemus in custodia* – Lasst uns maßvoll Wort, Nahrung, Trank, Schlaf und Spiel gebrauchen und mit größerer Aufmerksamkeit wach bleiben“.

Liebe Brüder und Schwestern, genau gesehen will – wie der Diener Gottes Papst **Johannes Paul II.** schrieb – das Fasten letztlich jedem dazu verhelfen, aus sich selbst eine Gabe an Gott zu machen (vgl. *Veritatis splendor*, 21). Die österliche Bußzeit werde daher in jeder Familie und in jeder christlichen Gemeinde genutzt, all das fernzuhalten, was den Geist ablenkt und all das zu fördern, was die Seele nährt und sie für die Gottes- und Nächstenliebe öffnet. Ich denke hier insbesondere an vermehrten Eifer im Gebet, in der *lectio divina*, im Empfang des Sakraments der Versöhnung und in der Mitfeier der Eucharistie, vor allem der Sonntagsmesse. Das ist die rechte seelische Bereitschaft, die österliche Bußzeit zu beginnen. Die selige Jungfrau Maria möge uns als *Causa nostrae letitiae* – als Ursache unserer Freude – begleiten und uns in unserem Ringen mit der Sünde beistehen, damit unser Herz immer mehr zu einem „lebendigen Tabernakel Gottes“ werde. Mit diesem Wunsch sichere ich mein Gebet zu, auf dass alle Gläubigen und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit mit Gewinn gehen und erteile allen aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 11. Dezember 2008

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 71 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich den drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zu Eigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...] dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes

Vertrauen und wechselseitiges Entgegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das Gebet für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige Spende für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwierigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin Pilgerreisen zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor Ort näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Würzburg, den 19. Januar 2009

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 72 Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 3. bzw. 18.9.2008 die Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Satzung vom 26.2.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Seite 213 f.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 46 die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) bei einer wirtschaftlichen Beteiligung des Arbeitnehmers an den Pflichtbeiträgen, die zu einer sofortigen Unverfallbarkeit der Leistungen führt, der Kasse die entsprechenden Mehrkosten zu erstatten sowie resultierende Schäden zu ersetzen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Klagen aus dem Beteiligungsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
3. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Die Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter

Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

4. In § 19 Absatz 1 Buchstabe j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
5. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe der §§ 55, 66 – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
6. In § 32 Absatz 1 Satz 4 entfällt die Angabe „Buchst. a“.
7. In § 36 Absatz 1 Satz 6 wird nach der Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Angabe „und Abs. 5“ eingefügt.
8. Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
9. § 42 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Sinne“ werden die Worte „dieser Vorschrift“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 14 Absatz 1 Buchst. b der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Satzung, die vor dem 1. Januar 1976 begründet wurden,“
 - c) Im Buchstaben c wird nach der Jahreszahl „1977“ die Angabe „bis 31. Dezember 2001“ eingefügt.
 - d) In Buchstabe d werden die Worte „entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Worte „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen

und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Für Ansprüche gegen die Kasse ist die ordentliche Gerichtsbarkeit am Sitz der Kasse zuständig. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Köln.

(4) Falls der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der Versicherung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

11. Dem § 48 Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung.“

12. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

14. § 52a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Anspruch auf eine Leistung der Kasse verjährt in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ²Es gelten die Übergangsregelungen des Artikel 3 EGVVG.

(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der Kasse dem Anspruchsteller in Textform zugeht.“

15. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Überschussbeteiligung

(1) ¹Die Kasse stellt jährlich bis zum Jahresende für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung des § 55 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen die Überschüsse für die Bonuspunkteverteilung fest. ²Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²§ 32 Absatz 1 Satz 4 gilt in Fällen des § 27 Absatz 1 Buchst. b entsprechend.“

16. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

17. Dem § 72 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) mit Wirkung vom 1. Januar 2002:

- Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe g)
- Art. 1 Nr. 3 (§ 15 Absatz 2 Satz 8)
- Art. 1 Nr. 4 (§ 19 Absatz 1 Buchstabe j)
- Art. 1 Nr. 5 (§ 20 Absatz 3)
- Art. 1 Nr. 6 (§ 32 Absatz 1 Satz 4)
- Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Absatz 1 Satz 4)
- Art. 1 Nr. 9 (§ 42 Absatz 4)
- Art. 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 66 Absatz 2 Satz 2)
- Art. 1 Nr. 16 (§ 69 Absatz 4)

b) mit Wirkung vom 1. Januar 2007:

- Art. 1 Nr. 7 (§ 36 Absatz 1 Satz 6)

c) mit Wirkung vom 1. Januar 2008:

- Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
- Art. 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 13 Absatz 7)
- Art. 1 Nr. 10 (§ 46)
- Art. 1 Nr. 14 (§ 52a)
- Art. 1 Nr. 15 Buchstabe a (Überschrift des § 66 und Absatz 1)

d) mit Wirkung vom 1. Januar 2009:

- Art. 1 Nr. 11 (§ 48 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e)
- Art. 1 Nr. 12 (§ 51 Absatz 5)
- Art. 1 Nr. 13 (§ 52 Absatz 4)
- Art. 1 Nr. 17 (§ 72 Absatz 3)

Die Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 3. bzw. 18.9.2008 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24.11.2008 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.1.2009 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 2009

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 73 Berufung in den Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat Frau Dr. Claudia Leimkühler zum Vorstandsmitglied der KZVK für das Ressort „Controlling/Rechnungswesen“ ab dem 01.01.2009 berufen.

Bonn, den 23. Januar 2009

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 74 Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln

Als der vom Kirchenrecht (cc. 1189 und 1216 CIC) vorgeschriebene Sachverständigenrat berät die Kunstkommission die der bischöflichen Aufsicht unterstehenden Kirchengemeinden und Institutionen im Erzbistum Köln in Fragen künstlerischer Gestaltung im Blick auf den Gottesdienst der Kirche gemäß nachfolgendem Statut.

§ 1

Zusammensetzung der Kommission

1. Der Kunstkommission sollen wenigstens fünf und höchstens sieben Mitglieder angehören.
2. Der Erzbischof ernennt den Vorsitzenden der Kunstkommission; für den stellvertretenden Vorsitz wählt die Kunstkommission ein Mitglied aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre, eine erneute Berufung und Wiederwahl sind möglich.
3. Der Erzbischof beruft die Mitglieder der Kunstkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit der/dem Erzdiözesanbaumeister/in¹ aus. Die Berufung erfolgt für jeweils vier Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
4. Die Mitglieder der Kunstkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2

Aufgaben der Kommission

1. Die Kunstkommission ist einzuschalten bei der
 - Planung von Neubauten, Erweiterungen und wesentlichen Veränderungen von Kirchen, öffentlich zugänglichen Kapellen und anderen Sakralbauten,
 - Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung und Einrichtung,
 - beabsichtigten Profanierung von Kirchen oder deren Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung,
 - Veränderung oder Beseitigung der in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen.
2. Die Kunstkommission kann angehört werden bei
 - Vorschlägen zur Farbfassung von Kirchen- und Kapellenräumen,
 - der Prospektgestaltung von Orgelneubauten, Orgelerweiterungen und Orgelumbauten,
 - geplanter Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen religiöser Art außerhalb des Gotteshauses.
3. Die entsprechend ihrer Zuständigkeit vorgelegten Entwürfe werden von der Kunstkommission in theologischer, liturgischer, architektonischer, künstlerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht beurteilt.
4. Das Votum der Kunstkommission ist Voraussetzung für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung in Sachverhalten nach Absatz 1 und 2. Es ersetzt diese nicht.
5. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 in erzbischöflichen Liegenschaften ist dem Erzbischof das Votum der Kunstkommission zusammen mit den zugehörigen Unterlagen zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Erzdiözesanbaumeister, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Er lädt die Mitglieder der Kunstkommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte notwendig ist. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Kunstkommission fasst das Ergebnis ihrer Beratung in einem Beschluss zusammen. Sie ist auch berechtigt, Empfehlungen auszusprechen zur inhaltlichen oder künstlerischen Verbesserung der vorgelegten Entwürfe.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
4. Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5

Verfahren

1. Die Sitzungen der Kunstkommission leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der jeweils federführende Bearbeiter im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren leitet die Anträge von Kirchengemeinden (mit Kirchenvorstandsbeschluss) oder von sonstigen Einrichtungsträgern dem Erzdiözesanbaumeister zur Vorlage in der Kunstkommission zu.
3. Vorstellung und Erläuterung der Anträge in der Kunstkommission erfolgen durch die jeweils federführenden Bearbeiter. Diese sind verantwortlich für die Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Beratungsunterlagen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kirchenaufsichtlichen Vorschriften. Ein Vortrag durch Planverfasser oder Künstler erfolgt nicht.
4. Die Beratungsergebnisse werden von dem Erzdiözesanbaumeister in einer Niederschrift zusammengefasst. Vor einer Benachrichtigung der Antragsteller wird die Niederschrift dem Erzbischof zur Kenntnis gegeben.
5. Wenn die Kunstkommission zu einem ablehnenden Votum kommt, wird die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Begründung des Beratungsergebnisses durch den Erzdiözesanbaumeister mit dem jeweiligen Antragsteller erörtert. Ziel ist die Einreichung einer zustimmungsfähigen Vorlage. Mitglieder der Kunstkommission können zu diesen Erörterungen zugezogen werden.
6. Für die Bescheide an die Antragsteller und Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren trägt der jeweils federführende Bearbeiter Sorge.
7. Den kirchenrechtlichen Vorgaben widersprechende Sachverhalte in liturgischer Hinsicht sind auch ohne förmliche Antragstellung von der Kunstkommission zu beraten und zu entscheiden.
8. Der Erzdiözesanbaumeister hat das Recht, zu Beschlüssen der Kunstkommission den Erzbischof anzurufen. Bei

- Entscheidungen zu denkmalpflegerischen Fragen steht ihm ein Vetorecht zu.
9. Gegen Beschlüsse der Kunstkommission kann der Antragsteller den Erzbischof anrufen.
 10. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen treten am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln“ vom 16.03.1992 außer Kraft.

Köln, den 5. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

¹ Nachfolgend verzichtet der Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form. Damit ist aber keinesfalls eine Wertung verbunden.

Nr. 75 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR
Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 4. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 76 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-

verbandes hat auf ihrer Sitzung am 20.-21. November 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss Antrag 20/RK NRW

St. Josef-Krankenhaus Monheim GmbH,
Alte Schulstraße 21-23, 40789 Monheim/Rhein

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Josef-Krankenhaus Monheim GmbH, Alte Schulstraße 21-23, 40789 Monheim/Rhein, wird in Abweichung zu Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 keine Weihnachtsgeldzuwendung gezahlt.

Die Änderung tritt am 20.11.2008 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2009.

2. Beschluss Antrag 24/RK NRW

St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf GmbH ,
Hospitalstr. 7, 53738 Eitorf

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf GmbH, Hospitalstraße 7, 53738 Eitorf, – mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 7 zu den AVR- wird in Abweichung von Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 eine pauschale Weihnachtsgeldzuwendung wie folgt gezahlt:

Für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR wird eine Weihnachtsgeldzuwendung im Kalenderjahr 2008 in Höhe von 150,- € brutto bezahlt.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von der für die Vollbeschäftigten bezahlten Pauschale als Weihnachtsgeldzuwendung einen entsprechend anteilig ihrem Beschäftigungsumfang geringeren Pauschalbetrag.

Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR, deren Gehalt oberhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze liegt, erhalten als Weihnachtsgeldzuwendung einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,- € brutto, Teilzeitkräfte oberhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze erhalten diese Pauschale anteilig ihrem Beschäftigungsumfang.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf GmbH, Hospitalstraße 7, 53738 Eitorf, wird in Abweichung von Abschnitt III b der Anlage 1 zu den AVR die Einmalzahlung für den Monat Januar 2009 nicht gezahlt.

3. Die Änderung tritt am 21.11.2008 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2009.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Erzbistum Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 4. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 77 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO –
für den Bereich der Erzdiözese Köln

- I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt des Erzbistums 2008, Nr. 175) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 werden die Worte „und die Bildungsstätte Steinbachtalsperre“ gestrichen.
2. In Ziffer 6 werden die Worte „Haus Marienhof“ gestrichen.

- II. Die vorstehenden Änderungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 22. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 78 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Asbach / Oberlahr
und dessen Namensänderung in „Rheinischer
Westerwald“

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Asbach / Oberlahr

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Asbach / Oberlahr“ wird dieser um die Kirchengemeinden „St. Pantaleon, Buchholz“ und „St. Bartholomäus, Windhagen“ erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Wallstr. 5, 53567 Asbach
- St. Trinitatis, Kreuzbrüderweg 1-2, 53577 Neustadt (Ehrenstein)
- St. Antonius, Kirchstr. 3, 57641 Oberlahr
- St. Pantaleon, Hauptstr. 52, 53567 Buchholz
- St. Bartholomäus, Hauptstr. 49, 53578 Windhagen

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird geändert in:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinischer
Westerwald“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinischer Westerwald, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Asbach.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln und im Staatsanzeiger des Landes Rheinland Pfalz in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Die vorstehende Urkunde wurde veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am Montag, den 12. Januar 2009

Nr. 79 Urkunde über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Lerbach-Strunde

Die Katholischen Kirchengemeinden
- St. Joseph, Bergisch Gladbach – Heidkamp
- St. Johannes der Täufer, Bergisch Gladbach – Herren-
strunden
- St. Severin, Bergisch Gladbach – Sand
- St. Antonius Abbas, Bergisch Gladbach – Herkenrath

bilden ab dem 1.1.2009 den

**Katholischen Kirchengemeindeverband „Lerbach-Strunde“
im Dekanat Bergisch Gladbach.**

Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lerbach-Strunde“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist 51429 Bergisch Gladbach, Im Fronhof 28. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lerbach-Strunde, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens sowie die Geschäftsanweisung in ihren jeweils geltenden Fassungen (vgl. §§ 21 und 27 des vorgenannten Gesetzes).

Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2009 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 13. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lerbach-Strunde

durch die Katholischen Kirchengemeinden
- St. Joseph, Bergisch Gladbach-Heidkamp
- St. Johannes der Täufer, Bergisch Gladbach-Herrenstrunden
- St. Severin, Bergisch Gladbach-Sand
- St. Antonius Abbas, Bergisch Gladbach-Herkenrath

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 80 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von
Neuordnungen von Kirchengemeinden und
Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu den bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2009 und 1. Februar 2009 veröffentlichten Urkunden zur Neuordnung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden werden folgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

Urkunde

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West mit den Kirchengemeinden St. Cyriakus, Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung, Euskirchen-Elsig, St. Briccius, Euskirchen-Euenheim, St. Georg, Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen um die Kirchengemeinden St. Martin, Euskirchen-Stotzheim, Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Bleibach/Hardt werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Urkunde

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach mit den Kirchengemeinden St. Michael, Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul, Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus, Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus, Euskirchen-Dom-Esch um die Kirchengemeinden St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Urkunde

Die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Zülpich-Neffeltal und Zülpich-Süd sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich mit den Kirchengemeinden Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich, St. Cyriakus, Zülpich-Langendorf, St. Severin, Zülpich-Merzenich, St. Peter, Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius, Zülpich-Rövenich, St. Peter, Zülpich, St. Margareta, Zülpich-Hoven, St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich, St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich um die Kirchengemeinden St. Christophorus, Zülpich-Bessenich, St. Agatha, Nideggen-Embken, St. Nikolaus, Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis, Zülpich-Juntersdorf, St. Barbara, Nideggen-Muldenau, Hl. Kreuz, Nideggen-Wollersheim und St. Agnes, Zülpich-Lövenich, St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert,

Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert, Zülpich-Ülpenich, St. Gereon, Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert, Zülpich-Enzen werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S 426), anerkannt.

Düsseldorf, 05.01.2009
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
(Schoel)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 11.12.2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennfeld RP, Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd, wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober

1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 08. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 11.12.2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und Augustinus, Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius, Bonn-Friesdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 08. Januar 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackebroich und St. Martinus in Dormagen-Zons, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S.426) anerkannt.

Düsseldorf, 15. Januar 2009
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 81 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 5. April 2009

Köln, den 17. Februar 2009

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel: 0221/ 13 53 78, Fax: 0221/13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 82 Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der Aufnahmekriterien in katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, den 23. Januar 2009

Das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 sieht vor, dass der Rat der Kindertageseinrichtung

Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung vereinbart (§ 9 Abs. 5 KiBiz).

Da eine katholische Kindertageseinrichtung ein Ort der Glaubensweitergabe ist, ist die Akzeptanz des eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung für die Aufnahme (vgl. § 1 Abs. 1 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln vom 09.09.2008). Durch die Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag, der auf das Statut Bezug nimmt, wird diese Akzeptanz dokumentiert.

Als Hilfestellung für die Träger werden in Ausführung von § 4 Abs. 6 des vorgenannten Statuts für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln und in der Weiterentwicklung der bisherigen Praxis und früherer Vorschläge nachstehende Empfehlungen als Grundlage für die örtlichen Gespräche mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Aufnahmekriterien gegeben. Die Träger von katholischen Kindertagesstätten im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln werden gebeten, die Empfehlungen analog anzuwenden.

Es wird empfohlen, folgende Rahmenkriterien zu berücksichtigen:

- Die Plätze in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind ein Angebot der katholischen Kirche. Katholischen Kindern aus dem gesamten Seelsorgebereich ist in der Regel Vorrang bei der Aufnahme einzuräumen. Im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten sind auch Kinder anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen willkommen, vor allem, wenn ein Erziehungsberechtigter katholisch ist und/oder eine katholische Erziehung ausdrücklich gewünscht wird. Die pastoralen Chancen in Bezug auf ungetaufte Kinder sind ebenfalls bei der Ausgestaltung der Aufnahmekriterien zu berücksichtigen. Allerdings sollten Kinder in der Regel dann nicht aufgenommen werden, wenn einer der Erziehungsberechtigten aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- Die Aufnahme der Kinder orientiert sich an der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dabei ist insbesondere eine ausgewogene und pädagogisch vertretbare Zusammensetzung der Kinder zu gewährleisten. Besonders berücksichtigt werden Kinder, die auf Grund ihrer Entwicklung und/oder ihres familiären bzw. sozialen Umfeldes eine besondere Unterstützung benötigen.
- Es wird empfohlen, dass Kinder nach Möglichkeit nicht in der gleichen Einrichtung Aufnahme finden, in der einer ihrer Erziehungsberechtigten als pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig ist, wenn der Träger weitere Einrichtungen hat. Diese Kinder sollen in einer anderen Einrichtung des Trägers bevorzugt aufgenommen werden.
- Pastorale Kriterien bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Pfarrer kraft seiner pastoralen Gesamtverantwortlichkeit.
- Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde und dem kommunalen Jugendamt ist der Träger bemüht, unter Berücksichtigung des Einrichtungsprofils und seiner Trägerautonomie die Wünsche der Kommune angemessen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, auf dieser Basis die örtlich zu vereinbarenden Aufnahmekriterien näher zu spezifizieren und auszugestalten. Vor dem Hintergrund einer milieugerechten Pastoral ist es sinnvoll sorgfältig zu prüfen, welche Familien erreicht und unterstützt werden sollen.

Die Trägervertreter im Rat der Kindertageseinrichtung sind mit einem klaren Votum des Trägers auf der Basis dieser Regelung in die Vereinbarungsverhandlungen zu entsenden. Die vereinbarten Aufnahmekriterien sollen durch Trägerbeschluss bestätigt und anschließend durch Aushang in der Einrichtung transparent gemacht und anfragenden Erziehungsberechtigten auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

Die konkrete Aufnahme der Kinder erfolgt unter Beachtung der vereinbarten Aufnahmekriterien und ggf. nach Vorsortierung durch die Einrichtungsleitung durch ein vom Träger festzulegendes Gremium, dem die Einrichtungsleitung, der zuständige Pfarrer, ersatzweise sein Vertreter, und mindestens ein/e weitere/r Vertreterin/Vertreter des Trägers angehören.

Aufnahmezusagen und –absagen bedürfen der Schriftform mit – wenn nicht anders delegiert – drei Unterschriften von Vertreterinnen und Vertretern des Trägers.

Die Empfehlungen und das Muster für die Vereinbarung über die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die katholische Tageseinrichtung für Kinder vom 08.03.1995, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 7, vom 15.03.1995, Nr. 75, werden hiermit aufgehoben.

Nr. 83 Neuordnungen von Kirchengemeinden

Köln, den 4. Februar 2009

Mit Wirkung vom 01.01.2009 besteht der Seelsorgebereich E im Dekanat Köln-Mitte – SBKZ 011 – aus den Pfarrgemeinden
Herz Jesu GKZ 020 und
St. Mauritius GKZ 026

Die Pfarrgemeinde St. Aposteln – GKZ 007 – ist zum gleichen Zeitpunkt dem Seelsorgebereich A im Dekanat Köln-Mitte – SBKZ 001 – zugeordnet und bildet den Seelsorgebereich mit
Hohe Domkirche GKZ 001
St. Andreas GKZ 006
St. Kolumba GKZ 010
St. Maria in der Kupfergasse GKZ 013

Nr. 84 Nachtrag zur Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erfmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Köln, den 9. Februar 2009

In der im Amtsblatt vom 1. Februar 2009 veröffentlichten Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erfmühlenbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt heißt es in Punkt 1 „Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West“. Dieser Punkt wird wie folgt korrigiert: Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erfmühlenbach.

Nr. 85 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe

Köln, den 17. Februar 2009

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, dem 06. April 2009

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas

15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche
Referent: Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst, Limburg

anschließend stille Anbetung

16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom

18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 in die Domsakristei. Sie werden gebeten Albe und Schultertuch mitzubringen.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe und von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Personalia

Nr. 86 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 28.01. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Bartels* mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.01. *Herr Dechant Gereon Bonnacker* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Rochus in Overath-Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Marialinden, St. Walburga in Overath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Maria Hilf in Overath-Vilkerath im Seelsorgebereich „Overath“ des Dekanates Overath.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Anno Burghof* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Norbert Grund* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Heilig Kreuz in Bonn-Limperich im Seelsorgebereich „Bonn-Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.01. *Herr Pfarrer Michael Grütering* zum Pfarrer an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.
- 01.01. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf, und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Jürgen Laß* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Peter in Essen-Kettwig, St. Laurentius in Kettwig-Mintard, St. Joseph in Essen-Kettwig vor der Brücke im Seelsorgebereich „Kettwig/Mintard“ des Dekanates Ratingen.
- 01.01. *Herr Dechant Hermann-Josef Metzmacher* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich „Windeck“

- des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ludger Möers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Albanus und Leonardus in Kerpen-Manheim im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Kerpen.
- 01.01. *Herr Dechant Dr. Jürgen Rentrop* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Barbara in Langenfeld-Reusrath, St. Martin in Langenfeld-Richrath und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Gerhard in Langenfeld-Giesenberg, St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt, St. Maria Rosenkranz-königin in Langenfeld-Wiescheid im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Walter Schmickler* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Martinus in Pulheim-Stommeln und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Karl-Josef Schurf* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich „Sülz/Klettenberg“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hans Sieler* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Definitor im Dekanat Köln-Rodenkirchen und Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „C“ – zum Pfarrer an den Pfarreien Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Dechant Helmut Strobel* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes im Seelsorgebereich „Köln-An der Flora“, Dekanat Köln-Nippes.
- 01.01. *Herr Dechant Karl-Heinz Virnich* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf und St. Suitbertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Benedikt Zervosen* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Definitor des Dekanates Ratingen – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 27.01. *Herr Pfarrer Pater Rudolf Kelzenberg SDB* zum Subsidiar weiterhin bis zum 28. Februar 2010 an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Ertstadt-Ahrem, St.

Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich, St. Clemens in Erftstadt-Herrig im Seelsorgebereich A des Dekanates Erftstadt.

- 27.01. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin bis zum 31. März 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.
- 28.01. *Herr Diakon Julius Gilsdorf* unter Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes mit Wirkung vom 01. Juni 2009 bis Ablauf des 31. Mai 2010 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den vorgenannten Pfarreien.
- 28.01. *Herr Pfarrer Siegfried Weisenfeld* mit Wirkung vom 01. Februar 2009 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien Christus König in Langenfeld, St. Paulus in Langenfeld-Berghausen, St. Gerhard in Langenfeld-Giesenberg, St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt, St. Josef in Langenfeld-Immigrath, St. Barbara in Langenfeld-Reusrath, St. Maria Rosenkranzkönigin in Langenfeld-Wiescheid, St. Martin in Langenfeld-Richrath im Seelsorgebereich „Langenfeld“ des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 29.01. *Herr Diakon Reinhold Wientzek* unter Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich „Mauenheim/Niehl/Weidenpesch“ des Dekanates Köln-Nippes mit Wirkung vom 01. Juni 2009 bis zum 31. Mai 2010 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den vorgenannten Pfarreien.
- 10.02. *Herr Pfarrer Franz M. Werhahn* mit Wirkung vom 01. März 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden, St. Konrad von Parzham in Hilden, St. Marien in Hilden im Seelsorgebereich „Hilden“ des Dekanates Hilden.
- 29.01. *Herr Studiendirektor a.D. Msgr. Günther von den Driesch* für weitere fünf Jahre (bis zum 25. März 2014) zum Diözesanrichter.
- 30.01. *Herr Pfarrer Msgr. Heribert Peters* weiterhin bis zum 28. Februar 2010 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph in Düsseldorf-Rath und Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 30.01. *Herrn Prof. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2010 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 05.11. *Pater Friedel Weiland SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum 28. Februar 2009 als Direktor des Edith-Stein-Exerzitienhauses auf dem Michaelsberg in Siegburg entpflichtet.
- 28.01. *Herrn Pater Alfons Höfer SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum 31. Januar 2009 als Stadtmännerseelsorger im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 28.01. *Herrn Diakon Bernhard Sander* zum 30. April 2009 als Diakon an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in

Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich „Mauenheim/Niehl/Weidenpesch“ des Dekanates Köln-Nippes entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

- 29.01. *Herrn Pfarrer Rainer Maria Plümacher* zum 01. Februar 2009 zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Militärseelsorge freigestellt.
- 05.02. *Herrn Kaplan Norbert Fink* den Titel Pfarrer verliehen.
- 05.02. *Herrn Kaplan Daniel Schilling* den Titel Pfarrer verliehen.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 18.12. *Herr Pfarrer Elmar Pischel* Kirchengemeindeverband „Euskirchen-Bleibach/Hardt“. Die Ernennung wird wirksam zum 01. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2009.
- 01.01. *Herr Dechant Gereon Bonnacker* Kirchengemeindeverband „Sülztal/Löderich“.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Anno Burghof* Kirchengemeindeverband „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Jürgen Laß* Kirchengemeindeverband „Kettwig/Mintard“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ludger Möers* Kirchengemeindeverband „Kerpen-West“.
- 01.01. *Herr Dechant Dr. Jürgen Rentrop* Kirchengemeindeverband „Langenfeld-Nord“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Karl-Josef Schurf* Kirchengemeindeverband „Stülz/Klettenberg“.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hans Stieler* Kirchengemeindeverband „Köln-Zollstock“.
- 01.01. *Herr Dechant Karl-Heinz Virnich* Kirchengemeindeverband „Düsseldorf-Bilk“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.01. *Herr Dechant Gereon Bonnacker* im Seelsorgebereich „Overath“ des Dekanates Overath. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Msgr. Anno Burghof* im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling* im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Jürgen Laß* im Seelsorgebereich „Kettwig/Mintard“ des Dekanates Ratingen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Pfarrer Ludger Möers* Pfarrverband „Kerpen-West“ im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Kerpen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Dechant Dr. Jürgen Rentrop* des Pfarrverbandes „Langenfeld-Nord“ im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Langenfeld/Monheim. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
- 01.01. *Herr Dechant Karl-Heinz Virnich* im Seelsorgebereich „Düsseldorf-Bilk“ des Dekanates Düsseldorf-Süd. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

09.02. *Herr Pfarrer Peter Cryan* im Seelsorgebereich „Brauweiler/Geyen/Sinthern“ des Dekanates Pulheim. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

Es starb im Herrn am:

- 17.01. *Msgr. Klaus Joachim Anders*, 66 Jahre.
19.01. *Herr Pfarrer Hermann Schwung*, 93 Jahre.
27.01. *Herr Prof. Dr. Johannes Dörmann*, 86 Jahre.
07.02. *Herr Pfarrer Franz Fassbender*, 72 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.02. *Herr Peter Otten*, Pastoralreferent, weiterhin unbefristet als Referent in der HA Seelsorge Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Es wurde beurlaubt am:

- 19.01. *Frau Nina Anne Kolk*, Pastoralreferentin, Sonderurlaub vom 29. Juni 2009 bis zum 28. Juni 2010.

Nr. 87 Freie Pfarrerstelle

Im Dekanat Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ ist ab 1. August 2009 die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Hefse, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 88 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim wird ein Subdiar gesucht. Eine Wohnung steht in der ehemaligen Kaplanei, Pohlhausenstr. 6 in Bornheim, zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Kreisdechant Msgr. Anno Burghof, Tel.: 02222/8467

Für den Seelsorgebereich „Monheim und Baumberg“ des Dekanates Langenfeld/Monheim wird ein Subdiar/Ruhestandsdiar gesucht. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Erhard März, Tel.: 02173 / 96 59 72.

Weitere Mitteilungen

Nr. 89 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste
Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin.

„Katechese im Gottesdienst“
Werkwoche
Kurs-Nr. APD 126

Zum Thema

Die (sonntägliche) Katechese im Kinder- bzw. Familiengottesdienst – analog: die (werktägliche) Ansprache im Schul(wort)-gottesdienst – gilt als eine besondere homiletische Herausforderung.

Hier – in einer Neuauflage – ein Kurs, in dem dieses gottesdienstlich-katechetische Feld speziell bearbeitet wird. In der Gottesdienst-Katechese kommen viele diffizile Faktoren zusammen: Da ist die – in jeder Beziehung – disparate Zielgruppe; zu bedenken ist der besondere Verkündigungsort im Rahmen des Gottesdienstes; da ist der Anspruch der Verkündigung zwischen Banalisierung und Überforderung und vieles mehr.

Eine Werkwoche mit Theorie, viel Praxis und Darstellung von und Kriterien für „Gelungenes“!

Termin

Di., 5.5., 10 Uhr, bis Fr, 8.5.2009, 13 Uhr

Ort

Haus Marienhof, Königswinter-Margarethenhöhe

Referenten

Dr. Abraham Roelofsen, Velbert-Langenberg, und
Dr. Werner Kleine ;Wuppertal

Teilnehmerbeitrag
30,00 €

„Stille und Kreation“
Seminar
Kurs-Nr. APD 114

Zum Inhalt

Entdecken Sie in der fachkundigen Begleitung durch Gerhard Mevissen (freischaffender Künstler und Kunsttherapeut) Ihre eigene Kreativität im bildnerischen Gestalten. Erleben Sie in der fruchtbaren Wechselwirkung zwischen Stille und kreativen Tun das Schöpferische in und an sich selbst. Und fühlen Sie sich eingeladen, dafür achtsam zu werden, was Ihnen das Schaffen selbst und die Erkundung der entstehenden Werke an persönlicher Spiritualität aufschließen können.

Sie lernen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten kennen, probieren sich aus im Malen mit Musik, im Anfertigen von Panoramabildern, in der Arbeit mit Tonplatten und dem Grenzgehen zwischen Wort und Bild. Dabei geht es nicht darum, etwas „richtig“ zu malen, sondern mal richtig zu malen und neue Gestaltungsmethoden kennen zu lernen für die persönliche Kreativität und für den Einsatz in der Pastoral.

Termin

Di., 12.5., 10 Uhr, bis Do, 14.5.2009, 13 Uhr

Ort

Haus Marienthal / Westerwald

Referent

Gerhard Mevissen, Monschau

Teilnehmerbeitrag
25,00 €

**„Stadtentwicklung und Pastoral
Werkwoche
Kurs-Nr. . P/APD 227**

Teilnehmer

Priester des Weihejahrgangs 1992 sowie offen für alle pastoralen Dienste

Zum Thema

Es geht inhaltlich u. a. um folgende Fragen: Wie gehen Städteplaner bei ihrer Arbeit vor? Welche Auswirkungen hat Städteplanung auf das soziale Umfeld? Was bedeutet die Schließung einer Kirche für das Leben eines Viertels, eines Vororts? Wo und aufgrund welcher Kriterien sind in einem neu entstehenden Seelsorgebereich pastorale Schwerpunkte zu setzen? Geplant sind neben Vorträgen und Diskussionen auch Exkursionen vor Ort.

Termin

Mo, 11.5., 14.30 Uhr, bis Fr, 15.5.2009, 13 Uhr

Ort

Haus der Begegnung, Kerpen-Horrem

Referenten

Dipl. Ing. Anne Luise Müller, Leiterin des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln
Martin Struck, Erzdiozesanbaumeister

Teilnehmerbeitrag

40,00 €

**„Visualisierte Moderation“
Studientage
Kurs-Nr. . APD 614**

Zum Thema

Erfahrungen: Wer an Gruppendiskussionen, Besprechungen oder Konferenzen teilnimmt, macht oft die leidvolle Erfahrung, dass Langeweile und Frust der bestimmende Eindruck der Zusammenkünfte ist und ein Stück Lebenszeit bedeutungslos verschwindet.

Die Methode der visualisierten Moderation

Passiver Zuhörer in aktive Teilnehmer zu verwandelnden, den roten Faden für alle sichtbar zu machen, Zusammenkünfte ergebnisorientiert und zielgesichert zu strukturieren, (Mit-)Beteiligung zu ermöglichen: Die Moderationsmethode, bekannt auch unter dem Markenzeichen 'Metaplan', stellt dafür ein bewährtes Handwerkszeug zur Verfügung. Denn: Was man (nur) hört, wird zu 15% aufgenommen, was man hört und sieht zu 80%.

So einfach die „Kärtchenmethode“ manch einem auf den ersten Blick erscheinen mag (und es im Prinzip auch ist), so vielfältig sind andererseits die Möglichkeiten, den Umgang damit wesentlich zu differenzieren, zu optimieren und der möglichen Gefahr vorzubeugen, mehr „Murks“ zu machen, als dem jeweiligen Gruppenprozess zu dienen. (Nicht jeder, der Kärtchen beschreibt und an eine Wand pinnt, moderiert schon sach- und gruppengerecht!)

Vorgehen

Unser Seminar ist im besten Sinne ein „Workshop“: Es werden „häppchenweise“ theoretische Inputs erfolgen (natürlich visu-

alisiert); überwiegend werden wir praktisch üben und an der Reflexion von Gelungenem und Misslungenem lernen.

Termin

Mi, 13.5., 9.30 Uhr, bis Do, 14.5.2009, 17 Uhr

Ort

Haus Altenberg

Referent

Rainer Schulte, PR, GV Köln

Teilnehmerbeitrag

17,50 €

**Modul Jugendpastoral: „Spiele“
1-Tages-Veranstaltung
Kurs-Nr. . APD 125**

Thema (NEU!)

Wie kann ich durch Spiele Gruppen- und Arbeitsprozesse in der Jugendpastoral fördern?

Inhalte

Spiele / Bewegungsideen / Bewegte Impulse zum :
- warmwerden und einander wahrnehmen
- leisten wollen und vertrauen können
- (wett-)kämpfen und miteinander lernen
- spirituell erfahren und nachspüren

Termin

Di, 19.5.2009, 9 bis 16 Uhr

Ort

Altes Brauhaus, Altenberg

Referent

Bernward Siemes, Sportler und Theologe,
Referent für Jugendkatechese/ -spiritualität der Katholischen Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe in Bonn

Teilnehmerbeitrag

5,00 €

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln
(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder
über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:
www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9

Nr. 90 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen – Hl. Therese von Lisieux“

Termin: 1. bis 11. August 2009,
einschließlich Fahrt über Reims, Paris
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires...),
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den
Hauptbahnhöfen
Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe,
Saarbrücken

Gesamtpreis: EURO 640,00

**Leitung der
Exerzitien:** Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3,
D-86150 Augsburg
Tel. 08 21 – 51 39 31
Internet: www.theresienwerk.de
E-Mail: theresienwerk@t-online.de

Auskunft und Anmeldung bei:
Peter Gräser
Fichtenstraße 8
85774 Unterföhring
Tel. 0 89 – 9 50 38 59

Nr. 91 Exerzitienangebote für Priester

Die Benediktinerabtei Weltenburg,
Begegnungsstätte St. Georg,
93309 Weltenburg,
Tel. 09441-204-0, Fax: 09441 – 204137, bietet

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:
05.- 09.10.2009 (Beginn 18:00 h, Ende ca: 9:00 h)
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
Thema: „Der Funke im Stein“, Kunst, Spiritualität
und Leben

Biblische Vortragsexerzitien
09. – 14.11.2009 (Beginn 18:00 h; Ende ca: 9:00 h)
Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger
der Erzdiözese München-Freising
„Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist
Freiheit“ (2 Kor 3,17)

Exerzitien und Seminar für Priester und Diakone im Bil-
dungs- und Exerzitienhaus
im Kloster St. Marien zu Helfta,
Lindenstr. 36
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel. 03475-711-400 od.461
Fax:03475-711-444,
e-mail: gaestehaus@kloster-helfta.de

20. – 24.09.2009 „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“
(vgl.SC 10)
Der Gottesdienst – ein wesentlicher Ort
priesterlicher Spiritualität

08. – 11.11.2009 Seminar „Gottesdienst als Lebenshilfe.“
Die Liebenswürdigkeit des Christentums
erlebbar machen für Christen und Nicht-
christen

Leitung: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt
Prof.em.Dr.Karl Schlemmer, Nürnberg

September 2010: Priesterexerzitien
„Wer die Hand an den Pflug legt und
zurückschaut, der taugt nicht für das Reich
Gottes“ (Lk 9,62)
– Geistliche Anregungen für eine kirchliche
Pastoral, deren bisherige Strukturen sich
rapide ändern –

Priesterexerzitien

(als biblische Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie,
Meditation, gemeinsames Beten, Möglichkeiten zu Austausch
und Beichte) bietet die Landpastoral Begegnungsstätte
Schönenberg

Termin: Montag, 2.11.09, 18:00 h bis
Freitag, 6.11.2009, 10:00 h

Thema: Alttestamentliche Propheten.
„Höre Israel“

Leitung: Redemptoristenpater Klemens Nodewald
Ausbildungsleiter Würzburg

Kosten: Übernachtung und Verpflegung
im EZ: € 213,50
Kursgebühr € 100,00

Ort und Anmeldung:
Landpastoral Schönenberg, Sekretariat,
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst
Tel.: 07961 / 924 91 70 –14, Fax: 07961 / 924 91 70 – 15
E-mail: landpastoral.schoenberg@drs.de

Nr. 92 Frühjahrstreffen der Unio Apostolica

Das nächste Conveniat der Mitglieder der Unio Apostolica
im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, den 4. März 2009
um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kar-
dinal-Frings-Straße 12 statt. Wir beginnen unser Frühjahrs-
treffen mit dem Gebet der Non. Herzliche Einladung an alle.

Um Anmeldung wird gebeten bei:
Diakon Winfried Niesen
Diözesanleiter
Tel.: 0221 / 66 36 71.

Nr. 93 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des
Kölner Kreises und Umgebung ist am 3. März 2009 um 15.00
Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Msgr. Rainer Fischer

Thema: Gegenwart und Verborgenheit –
Aspekte eucharistischer Frömmigkeit

Zur Post gegeben am 2. März 2009